

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**18.431 n Pa.Iv. Grin. Strassenverkehrsgesetz. Zurück zu verhältnismässigen Sanktionen, um dramatische Konsequenzen für Beruf und Familie zu verhindern**

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 13. August 2019

---

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 13. August 2019 die von Nationalrat Grin am 14. Juni 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass auch bei einer leichten oder mittelschweren Widerhandlung der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis wiedererteilt werden kann, wenn die betroffene Person an einer Nachschulung teilgenommen hat.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit (Hadorn, Aebischer Matthias, Ammann, Burkart, Candinas, Fluri, Guhl, Hardegger, Rochat Fernandez, Töngi) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Bühler (d), Borloz (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des

Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) wird wie folgt geändert:

Art. 17

Abs. 1

Bei einer leichten oder mittelschweren Widerhandlung kann der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis wiedererteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat. Im Wiederholungsfall nach Artikel 16a Absatz 2 oder 16b Absatz 2 Buchstaben b-f darf die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden.

Abs. 1bis

Bei einer schweren Widerhandlung oder im Wiederholungsfall kann der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis frühestens drei Monate vor Ablauf der verfügbten Entzugsdauer wiedererteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat. Die Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden.

...

### 1.2 Begründung

Das SVG ist äusserst streng gegenüber Lenkerinnen und Lenkern, die im Strassenverkehr einen kleinen Fehler begehen, während es gegenüber Strassenrowdys deutlich nachsichtiger sein kann. Wiederholungstäter - auch solche, die mehrfach Widerhandlungen begangen haben - können je nach Kanton die Entzugsdauer um bis zu drei Monate verkürzen, wenn sie eine oder mehrere Nachschulungen besuchen. Anders eine Fahrerin oder ein Fahrer, die oder der eine mittelschwere Widerhandlung begeht, also beispielsweise:

- a. mit 51 Stundenkilometern fährt, ohne zu merken, dass sie oder er sich in einer Tempo-30-Zone befindet;
- b. auf der Autobahn mit 111 Stundenkilometern fährt, ohne eine provisorische Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 Stundenkilometer bemerkt zu haben;
- c. auf einer vereisten oder schlecht vom Schnee geräumten Fahrbahn ins Rutschen gerät;
- d. dem vorausfahrenden Fahrzeug ein wenig zu dicht auffährt usw.

Kurz gesagt können Lenkerinnen und Lenker, die aus Unachtsamkeit eine Widerhandlung begehen, ohne dass ein Vorsatz dahintersteht, nicht von denselben Bedingungen profitieren wie Wiederholungstäterinnen und -täter oder Personen, die das Gesetz mit voller Absicht und auch immer wieder brechen.

Hat jemand einen Fehler nicht vorsätzlich begangen und handelt es sich nicht um einen Wiederholungsfall, so ist die Sanktion extrem hart und völlig unangemessen. Die Konsequenzen können dramatisch sein, denn die Sanktion kann einen Stellenverlust bewirken oder in gewissen Fällen sogar dazu führen, dass eine ganze Familie in prekäre Verhältnisse gerät.

Der Vorschlag für eine Anpassung von Artikel 17 SVG soll es diesen Personen ermöglichen, nicht den Führerausweis abzugeben, sondern stattdessen eine spezielle Nachschulung zu absolvieren. Der Zweck dieser Nachschulung liegt darin, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu vermitteln, dass die von ihnen aus Unachtsamkeit begangene Widerhandlung nicht harmlos ist. So sollen Wiederholungsfälle mit analogen Vorzeichen verhindert werden.



## 2 Stand der Vorprüfung

Die KVF-N hat der parlamentarischen Initiative am 15. Oktober 2018 mit 12 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die KVF des Ständerates stimmte diesem Entscheid am 4. April 2019 mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zu.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der KVF ist nach wie vor der Ansicht, dass das Strassenverkehrsrecht heute gegenüber Lenkerinnen und Lenkern, die eine leichte oder mittelschwere Widerhandlung begehen, zu streng ist. So können Führerausweisentzüge aufgrund einer leichten Widerhandlung im schlimmsten Fall einen Stellenverlust bedeuten. Die von der Initiative vorgeschlagene Anpassung soll ermöglichen, dass diesen Personen der entzogene Führerausweis früher wiedererteilt werden kann, wenn sie eine Nachschulung absolvieren. Mit einer solchen Nachschulung können nach Meinung der Mehrheit ausserdem Wiederholungsfälle verhindert werden. Die Mehrheit beantragt daher, der Initiative Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit hingegen ist der Meinung, dass das Kaskadensystem bei Führerausweisentzügen, das mit Via sicura eingeführt wurde, ein wirkungsvolles und verhältnismässiges Mittel darstellt und diese Regelung daher nicht geändert werden soll. Sie beantragt deshalb, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.